



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/118-PMVD/2025

16. September 2025

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. 3013/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigungen von Bediensteten“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 2a:

Die Gebarungsprüfung des Rechnungshofes (RH) erfolgt nicht im Wirkungskreis des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Im Rahmen nachstehender Gebarungsprüfungen berichtete der RH über Nebenbeschäftigungen in meinem Ressort: Siehe die Teilziffer 20 zum Bericht „Truppenübungsplatz Allentsteig, Follow-up-Überprüfung, Reihe Bund 2018/19“ und die Teilziffer 18 zum Bericht „Heeresgeschichtlichen Museum, Reihe Bund 2020/37“ der veröffentlichten Dokumente.

Zu 3:

Nein.

Zu 4, 5 und 5a:

Interne Evaluierungen mit Bezug auf Nebenbeschäftigungen finden anlassbezogen statt. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden insgesamt 655 Nebenbeschäftigungen durch Bedienstete meines Ressorts gemeldet und genehmigt. Dazu wurden für die Kalenderjahre 2022 212, im Jahr 2023 220 und im Jahr 2024 223 Nebenbeschäftigungen gemeldet und genehmigt. Eine Auswertung, aus der hervorgeht, wie viele Nebenbeschäftigungen untersagt oder nicht weiterverfolgt wurden, ist technisch nicht möglich.

Zu 6 bis 8c:

Verweisend auf die Bestimmungen des Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) bzw. des Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) ist eine Nebenbeschäftigung grundsätzlich zulässig, es sei denn die Nebenbeschäftigung behindert den Bediensteten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben, ruft die Vermutung der Befangenheit des Bediensteten hervor oder gefährdet sonstige dienstliche Interessen. Das Verfahren zur Handhabung wird bereits durch das Gesetz vorgeschrieben, als hier dem BDG 1979 zu entnehmen ist, dass der Bedienstete seiner Dienstbehörde bzw. Personalstelle jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen unverzüglich zu melden hat. Darüber hinaus besteht lediglich eine Genehmigungspflicht bei Teilzeitbeschäftigung bzw. herabgesetzter Wochendienstzeit und Karenzurlaub gem. BDG 1979 bzw. VBG 1948. Zu untersagen wäre die Nebenbeschäftigung in diesem Zusammenhang, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung bzw. Teilzeit oder Karenzurlaub widerspräche.

Zu 9 bis 13:

Aufgrund der hohen Anzahl von weit über 500 Nebenbeschäftigungsarten im angefragten Zeitraum ist eine Auswertung sowie eine Aufschlüsselung nach Bereichen, Funktionen, Tätigkeiten, Aufgaben und Dauer einer Nebenbeschäftigung aus technischen und verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

